

Satzung

für den Verein

***Partnerschaftskomitee
Rimpar e.V.***

Präambel

Soweit in dieser Satzung die männliche Geschlechtsform genannt wird, sind in gleicher Form alle Geschlechtsformen erfasst.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen Partnerschaftskomitee Rimpar, in der abgekürzten Form „PK Rimpar“.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 201149 eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 97222 Rimpar.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Das „PK Rimpar“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des „PK Rimpar“ ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; vgl. Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs.1 EstR. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - a) Informationsveranstaltungen über die Partnergemeinden;
 - b) Abhalten von Sprachkursen;
 - c) Unterbringung und Betreuung von Gästen;
 - d) Organisation von Besuchen in den Partnerorten und Betreuung der Teilnehmer;
 - e) Förderung gemeinsamer Veranstaltungen von Bürgern und Vereinen aus der Gemeinde Rimpar und ihren Partnergemeinden.
- 3) Die Beteiligung der Jugend an der Vereinstätigkeit wird besonders gefördert.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (z.B. Gemeinde Rimpar) werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist, der Gesamtvorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um das „PK“ und dessen Zielsetzung verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
 - b) Durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu entrichten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09 dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen ist;
 - c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
 - cc) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als Bekanntgabe, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die

Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten (durch Bankeinzug). Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens am 28.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeiträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beiträge begrenzt. Über Auslagenersatz entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. §7 Abs. 5 dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins „PK Rimpar“ sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Frist zwischen Einladung und Versammlungstag auf 7 Tage zu reduzieren (außerordentliche Mitgliederversammlung). In dieser Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß schriftlich per Post an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder per Email an die mitgeteilte Email-Adresse der Mitglieder.
- 4) Üblicherweise wird die Mitgliederversammlung in Präsenz durchgeführt. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes sind eine digitale Versammlung, eine schriftliche Abstimmung sowie Mischformen möglich. Die Mitgliederrechte können dann mittels elektronischer Kommunikation ausgeübt werden.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Gesamtvorstandes;
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Gesamtvorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
 - c) die Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes;
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 9 dieser Satzung);
 - e) die ihr vom geschäftsführenden Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;

- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 10 dieser Satzung);
 - g) Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs.1 dieser Satzung;
 - h) Entscheidung über die Mitgliedschaft, vgl. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.1 c dieser Satzung;
 - i) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind bzw. an der digitalen Versammlung oder schriftlichen Stimmabgabe teilnehmen.
- 7) Es wird durch Handzeichen oder offen schriftlich abgestimmt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt schriftliche, geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 Ort und Tag der Versammlung,
 die Zahl der teilnehmenden Mitglieder,
 die Einladung,
 die gestellten Anträge sowie
 die gefassten Beschlüsse und
 die vorgenommenen Wahlen.
 Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnet die zuletzt tätige Person die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand wird gebildet durch den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, welche im Vereinsregister einzutragen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Beisitzern.
- 4) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung und die Zuständigkeiten geregelt werden. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

- 5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist bei Zustimmung der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Üblicherweise werden die Vorstandssitzungen in Präsenz durchgeführt. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes sind digitale Versammlungen, schriftliche Abstimmungen sowie Mischformen möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften zu erstellen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand (Abs.2) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes (z.B. wegen Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 8) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder diese an sich zieht.
- 9) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so ist eine Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten zur Nachwahl anzuberaumen.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, vgl. § 7 Abs.5 dieser Satzung, beschlossen werden.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, vgl. § 7 Abs. 5 dieser Satzung, erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Vereinsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 5 dieser Satzung) erforderlich.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Caritas Sozialstation St. Gregor Fährbrück e.V.“, die er ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung in der Gemeinde Rimpar zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 24.09.2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 16.03.2018 Sie tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

97222 Rimpar, 24.09.2021

Die Satzung wurde beim Amtsgericht eingetragen (Schreiben vom 16.03.2022)